

LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2018

Ausgegeben am xxxx

xx. Gesetz

Wien Kliniken - Anteilsgesetz

Verfassungsgesetz über die Voraussetzungen für die Veräußerung von Anteilen an der Anstalt Wien Kliniken (Wien Kliniken – Anteilsgesetz, WK-AG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

§1

(Verfassungsbestimmung) Zu einem Beschluss des Gemeinderates über die Veräußerung der Anstalt Wien Kliniken, von Teilen an dieser bzw. deren Umwandlung in eine andere Gesellschaft und die Veräußerung der Anteile an dieser ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder sowie eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für sonstige Verfügungen, die im Ergebnis einer Veräußerung gleich oder ähnlich sind.

Artikel II

(Verfassungsbestimmung) Art. I tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Häupl

Der Landesamtsdirektor:
Hechtner

Vorblatt
(Wien Kliniken - Anteilsgesetz)

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Festlegung erhöhter Quoren für eine Veräußerung von Anteilen an der Anstalt Wien Kliniken.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Eine Veräußerung von Anteilen wird dadurch erschwert.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

An der Möglichkeit des Auftretens der Anstalt als eigenständige Rechtsperson im Wirtschaftsverkehr tritt durch die Erschwerung der Veräußerung von Anteilen keine Änderung ein.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Die Regelung stellt sicher, dass die Anteile an der Anstalt Wien Kliniken nur dann veräußert werden können, wenn ein breiter politischer Konsens hierfür gegeben ist.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Vorhaben steht mit dem Unionsrecht nicht in Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

Erläuterungen
(Wien Kliniken - Anteilsgesetz)

Flankierend zum Anstaltsgesetz 2018, mit dem die organisatorischen Grundlagen für die neue Anstalt Wien Kliniken geschaffen und die erforderlichen legislativen Anpassungen vorgenommen werden, soll ein eigenes Verfassungsgesetz, das Wien Kliniken - Anteilsgesetz erlassen werden. Mit diesem Gesetz sollen die Veräußerung der Anstalt sowie der Veräußerung juristisch gleichzuhaltende Vorgänge an eine qualifizierte Zustimmung des Gemeinderates gebunden werden. Damit wird sichergestellt, dass der Bestand des zentralen Erbringers von öffentlichen Gesundheitsdienstleistungen in Wien in dieser Funktion dauerhaft gewährleistet ist und Veräußerungen von Anteilen an dieser Anstalt oder der Anstalt insgesamt nur unter erschwerten Bedingungen erfolgen können.